

## Informationen zum Gefahrgutrecht

### Thema:

### **Ausschluss aus der Klasse 1/ Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff**

### Rechtliche Grundlage:

ADR 2015/ GGVSEB, Kapitel 2.2.1.1.8

### Kurzfassung:

Kapitel 2.2.1.1.8.1.: Ein Stoff oder Gegenstand darf auf der Grundlage von Prüfergebnissen und der Begriffsbestimmung der Klasse 1 mit Genehmigung der zuständigen Behörde einer Vertragspartei des ADR aus der Klasse 1 ausgeschlossen werden, wobei diese zuständige Behörde auch eine von der zuständigen Behörde des Landes, das keine Vertragspartei des ADR ist erteilte Genehmigung anerkennen kann, vorausgesetzt, dies wurde in Übereinstimmung mit den gemäß dem RID, dem ADR, dem ADN, dem IMDG – Code oder den technische Anweisungen der ICAO anwendbaren Verfahren erteilt .

Kapitel 2.2.1.1.8.2: Beschreibung der Kriterien für die Genehmigung

### Stellungnahme und Festlegung:

Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Gegenstände der technischen Benennung *FEUERWERKSKÖRPER* UN-Nummer 0333/ 0334/ 0335/ 0336/ 0337. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund der spezieller Vorschriften für Feuerwerk im Gefahrgutbereich und der daraus resultierenden sensiblen Behandlung von Feuerwerk. Dazu sind an dieser Stelle nur die Festlegungen nach Sondervorschrift 645 erwähnt, die diesen Sachverhalt verdeutlichen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind weiterhin die Gegenstände *Sicherheitseinrichtungen, pyrotechnisch* UN-Nummer 0503 und *Sicherheitseinrichtungen, elektrische Auslösung* UN-Nummer 3268 in Verbindung mit Sondervorschrift 280.

Die UN-Nummer 0503 ergibt sich aus einer Zuordnung in die Gefahrklasse 1.4G. Hier liegt eine Gefahrwirkung vor, die es nicht ermöglicht, einen Ausschluss aus der Klasse 1 zu erzielen. Außerdem können diese Gegenstände auch andere Güter anderer Klassen enthalten. Dies gilt auch für die Gegenstände der Zuordnung in die Klasse 9 UN-Nummer 3268. Diese Eintragung erfasst Sicherheitseinrichtungen für Fahrzeuge, Schiffe oder Flugzeuge, z.B. Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Module und pyromechanische Einrichtungen, die gefährliche Güter der Klasse 1 oder anderer Klassen enthalten, sofern diese als Bauteile befördert werden und sofern diese Gegenstände im versandfertigen Zustand in Übereinstimmung mit der Prüfreihe 6 c) des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I geprüft worden sind, ohne dass eine Explosion der Einrichtung, eine Zertrümmerung des Einrichtungsgehäuses oder des Druckgefäßes und weder eine Splitterwirkung noch eine thermische Reaktion festgestellt wurde, die Maßnahmen zur Feuerbekämpfung oder andere Notfallmaßnahmen in unmittelbarer Umgebung wesentlich behindern könnten (Sondervorschrift 280; Erfüllung bestimmter Kriterien, die analog der Zuordnung in die Klasse 1.4S sind).

Ein Ausschluss aus der Klasse 1 ist nicht möglich.

### Nebenbemerkung:

Alle o.g. Gegenstände der Klasse 1 bedingen die Bauartmusterprüfung/ Konformitätsverfahren nach Sprengstoffgesetz/ EU Richtlinie 2013/29 und die Zuordnung nach 2. SprengV zu einer Lagergruppe z.B. 1.4S oder 1.4G.